 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 **Ausgegeben Danzig, den 3. September** **1936**

Tag | Inhalt | Seite

152

Verordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279).
Vom 1. September 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 62 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1934 (G. Bl. S. 825) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Im § 13 treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „der Staatskommissar" die Worte „der Vorsitzende des Verwaltungsrates" und im Satz 2 an die Stelle der Worte „von dem Staatskommissar" die Worte „von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates".
3. Im § 17 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. Dem § 18 Abs. 2 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:
   „Dieser führt den Vorsitz im Verwaltungsrat".
5. Im § 27 treten an die Stelle der Worte „vom Staatskommissar" die Worte „von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 12[30] Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 9. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 Ausgegeben Danzig, den 3. September 1936

152

Verordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279).

Vom 1. September 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 62 und des § 2 bzw. Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G. Bl. S. 279) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1934 (G. Bl. S. 825) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Im § 13 treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „der Staatskommissar" die Worte „dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates" und im Satz 2 an die Stelle der Worte „von dem Staatskommissar" die Worte „von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates".
3. Im § 17 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. Dem § 18 Abs. 2 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:
   „Dieser führt den Vorsitz im Verwaltungsrat".
5. Im § 27 treten an die Stelle der Worte „vom Staatskommissar" die Worte „von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

I. 12[10] Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 9. 1936.)

Herausgabe: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.